

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

### 1. AUFTRAGSERTEILUNG

- a) Bestimmungen sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn sie auf unseren Bestellvordrucken ausgefertigt und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie mündliche Absprachen und Änderungen haben nur Geltung, wenn sie uns schriftlich bestätigt werden.
- b) Insoweit eine Preisvorschrift von uns nicht vorgenommen wird, erfolgt die Bestellung vorbehaltlich unserer nachträglichen Preisankennung.
- c) Gänzliche oder teilweise Weitergabe unserer Aufträge an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung.
- d) Der Lieferant haftet auch für die Einhaltung unserer Einkaufsbedingungen seitens seiner Sublieferanten.
- e) Lieferbedingungen des Verkäufers verpflichten uns nur dann, wenn diese von uns schriftlich anerkannt werden. Lieferungen und/oder Leistungen, die ohne schriftlichen Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt werden, werden nur dann vergütet, wenn wir sie nachträglich anerkennen.
- f) Auf unser Verlangen sind sonst diese Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb angemessener Frist rückgängig zu machen, widrigenfalls dies auf Kosten des Lieferanten von uns vorgenommen werden kann. Der Lieferant ist weiters verpflichtet, uns über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zuliefererteilen rechtzeitig zu informieren.

### 2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- a) Jede Bestätigung ist umgehend bis spätestens innerhalb 14 Tagen unter Wiederholung unserer vollständigen Bestellzeichen, schriftlich zu bestätigen, ansonsten gilt unsere Bestellung als zurückgezogen.
- b) Die Bestellung ist mit Preis und Lieferzeitangabe zu bestätigen. An abweichende Bedingungen, zB Preise, Termine oder Fertigungsdaten usw. sind wir nur gebunden, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Vorgenommene Lieferungen und/oder Leistungen gelten in jedem Fall als vorbehaltlose Anerkennung unserer Bedingungen, selbst wenn keine oder eine abweichende Auftragsbestätigung vorliegt.
- c) Unsere Bestellungen bzw. Angebote bleiben frei. Abschlüsse und allfällige sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

### 3. PREISE

- a) Die in der Bestellung genannten Preise sind Fixpreise.
- b) Die Fixpreise schließen Mehrforderungen wegen Lohn- oder Materialpreissteigerung, besonderen Verhältnissen der Baustelle, technischen Verbesserungen oder ähnlichen aus und gelten frei Bestimmungsort einschließlich Verpackung. Wenn wir in Ausnahmefällen die Versand- und Verpackungskosten selbst übernehmen, sorgt der Lieferant für die billigste Verfrachtung; der Erfüllungsort wird hiervon nicht berührt.
- c) Preise und Konditionen, die in unserer Bestellung nicht vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, erlangen jedenfalls erst dann Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich akzeptiert werden. Inkassospesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

### 4. LIEFERFRISTEN/LIEFERTERMEINE

- a) Alle von uns erteilten Bestellungen gelten als Fixgeschäfte im Sinne des § 376 HGB, wobei die Ware am Liefertag/Lieferwoche bei der angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein muß.
- b) Sollte die vereinbarte Lieferfrist aus welchen Gründen auch immer nicht eingehalten werden können, sind wir unverzüglich nachweisbar schriftlich hiervon zu verständigen.
- c) Bei Lieferverzögerung sind wir berechtigt, Lieferung nach Setzung einer Nachfrist zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Weiters berechnen wir ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung des Lieferverzuges 1 % Pönale des Gesamtpreises der Bestellung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie die Pönalforderung bleiben uns vorbehalten und zwar auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von uns vorbehaltlos angenommen worden ist.
- e) Bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern, sowie die Fakturrechnung entsprechend dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu erstrecken. Werden Teillieferungen ausdrücklich ausgeschlossen, so beginnt die Zahlungsfrist für alle Teillieferungen erst mit der vollständigen Auslieferung der Bestellung.

### 5. LIEFERUNG/VERSAND

- a) Lieferung und Versand erfolgen grundsätzlich frei von allen Spesen, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angeführte Empfangsstelle. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
- b) Die Kosten für die Transportversicherung, die auch den Abladevorgang einzuschließen haben, sind vom Lieferanten zu tragen. Über jede Sendung ist uns unverzüglich eine Versandanzeige zuzuleiten.
- c) Die von uns erteilten Versandvorschriften sind genau einzuhalten. Eventuelle Schäden oder Kosten, die aus der Nichteinhaltung der Versandvorschriften oder vereinbarter Versandbedingungen entstehen (zB Mehrfracht; Wagenstandgeld; Zölle) gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten. Falls Versandvorschriften oder Versandbedingungen fehlen, sind die für uns günstigsten Verfrachtungs- und Zustellungsarten zu wählen.
- d) Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe beizufügen. Direktlieferungen an unsere Kunden haben mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren in unserem Namen zu erfolgen. Von den Lieferpapieren erhalten wir eine Kopie. Wenn eine Preisstellung ab Werk oder ab Lager vereinbart ist, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit von uns nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wird. Mehrkosten für beschleunigte Beförderungen gehen bei Lieferverzögerung ausnahmslos zu Lasten des Lieferanten.
- e) Die Versandanzeige ist uns in dreifacher Ausfertigung sofort bei Abgang jeder einzelnen Sendung zu übermitteln. In der Versandanzeige unter dem Kollo müssen folgende Angaben aufscheinen: unsere vollständige Bestellnummer, die fortlaufende Nummer des Kollo, die üblichen Markierungsmerkmale, Netto- und Bruttogewicht sowie Abmessungen des Kollo
- f) Bei Lieferungen unverzollter Waren sind die entsprechenden Zolldokumente beizuschließen.
- g) Bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Rechnungen in der vorgeschriebenen Anzahl vor Abfertigung der Sendung an uns einzusenden. Bei Postversand ist der Paketkarte unbedingt eine Rechnungsdurchschrift beizufügen.
- h) Bei fehlenden oder unvollständigen Versandpapieren, insbesondere beim Fehlen rückzumeldender Bestelldaten, behalten wir uns das Recht vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.

### 6. ÜBERNAHME/GEFAHRENÜBERGANG

- a) Die Gefahr geht erst am Bestimmungsort auf uns über und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferungen nicht vereinbart wurden.
- b) Die rechtliche wirksame Überprüfung der Lieferung erfolgt erst nach Überprüfung unserer gesamten Lieferung, auch wenn deren Eingang von uns schon bestätigt oder die Rechnung bezahlt wurde. Demgemäß behalten wir uns eine spätere Bemängelung der Ware vor.
- c) Falls die Lieferung den Vereinbarungen der handelsüblichen Bedingungen nicht entspricht, haben wir das Recht, von der Bestellung sofort zurückzutreten.
- d) Über- bzw. Mehrlieferungen werden nicht übernommen. Eine Abnahme der Ware durch uns entbindet nicht von unsachgemäßer bzw. nicht zeichnungsgemäßer Ausführung sowie versteckten Mängeln, die erst danach sichtbar werden bzw. auftreten.

### 7. RECHNUNGSLEGUNG

- a) Sämtliche Rechnungen sind, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, 2-fach einzureichen. In diesen sind außer der Bestellnummer sämtliche Bestelldaten und die Versandart zu vermerken. Leistungsrechnungen sind außerdem entsprechend zu belegen.
- b) Zessionen bedürfen unserer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung.
- c) Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Versand der Ware bzw. nach vollständig erbrachter Leistung an uns einzusenden. Es sind das Ursprungsland, die Warenklärungsnummer mit Datum und die EUR-Nr unter der die betroffenen Waren importiert wurden, anzugeben. Wir behalten uns vor, Rechnungen, deren Ausfertigung unseren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Bestellkennzeichens, des Ursprungsnachweises und der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesen Fällen gelten Rechnungen bis zum Wiedereingang als nicht gelegt.

### 8. ZAHLUNG

- a) Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt mit dem Tag des ordnungsgemäßen Wareneinganges oder der erbrachten Leistung und Rechnungserhalt. Zahlungen erfolgen grundsätzlich, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 3 Wochen abzüglich 3 % Skonto bzw. innerhalb 90 Tagen nach Lieferingang netto.
- b) Bei nicht entsprechend ausgestellten Rechnungen bzw. Beanstandungen der gelieferten Ware beginnen die Zahlungsfristen ab Beseitigung der Mängel neuerlich zu laufen. Bis zur Erledigung der Mängelrügen können Zahlungen zurückgehalten werden.
- c) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist zulässig, in beiden Fällen bleibt unser Skontoanspruch bestehen.
- d) Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte.
- e) Für die Dauer der Gewährleistungsfrist können wir einen Garantierückhalt von bis zu 10 % des Auftragswertes in Anspruch nehmen.
- f) Nachnahmesendungen werden nicht angenommen, es sei denn es wurde im Vorhinein ausdrücklich vereinbart.

### 9. GEWÄHRLEISTUNG/SCHADENERSATZ/PRODUKTHAFTUNG

- a) Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage.
- b) Die Gewährleistungsfrist beträgt – wenn nichts anderes vereinbart – 1 Jahr und beginnt ab Inbetriebnahme bzw. Verwendung, für geheime Mängel ab Entdeckung. Der Lieferant übernimmt Gewährleistung in der Weise, daß er nach unserer Wahl entweder alle Teile, die während dieser Frist infolge von Mängeln an Konstruktion, Material oder Ausführung unbrauchbar oder schadhaft werden, unverzüglich frei unserem Werk oder frei Aufstellungsort unseres Kunden, kostenlos ersetzt oder den uns entstehenden Schaden vergütet.
- c) In dringenden Fällen haben wir das Recht, die erforderlichen Ersatzstücke auf Kosten des Lieferers selbst zu beschaffen. Für die Ersatzteile gilt die Gewährleistung neu wie für die Hauptlieferung.
- d) Die Übernahme der Ware sowie die Prüfung auf Menge und Zustand und eventuelle sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach Wareneingang. Die Empfangsquittungen unserer Warenannahme sind keine Erklärung unsererseits über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren. Für die Mängelrüge steht uns eine Frist von 12 Monaten zu. Unsere Gewährleistungsansprüche für innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel verjähren 12 Monate nach Erteilung der Rüge. Geheime Mängel berechtigen uns jederzeit zur Mängelrüge.
- e) Zu einem Vorbehalt unserer Gewährleistungsrechte bei der Abnahme sind wir nicht verpflichtet. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- f) Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Der Lieferant erklärt uns durch die Annahme der Bestellung ausdrücklich, daß an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften. Dieser übernimmt die Verpflichtung uns schad- und klaglos zu halten und jeden uns in einem solchen Falle erwachsenen Schaden voll zu vergüten.
- g) Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat uns der Lieferant hinsichtlich der von ihm gelieferten Produkte sämtliche Schäden gemäß dem österr. PHG zu ersetzen sowie uns hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist jedenfalls verpflichtet, uns sämtliche Kosten zu ersetzen, die uns aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der Lieferant verpflichtet sich in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte uns auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferant unverzüglich namhaft zu machen, sowie uns zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Unterlagen und Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- h) § 2 PHG ist für die von Lieferanten an uns gelieferten Produkte ausgeschlossen. Das bedeutet, daß jeder Schaden zu ersetzen ist, der durch ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten auch an Sachen entstanden ist, die überwiegend in unserem Unternehmen verwendet werden. Ebenso ist die Selbstbehaltregelung zwischen den Lieferanten und uns ausgeschlossen.
- i) Der Lieferant verpflichtet sich, das oben dargestellte Risiko einer Inanspruchnahme ausreichend versichert zu halten und uns über Aufforderung den geeigneten Nachweis zu erbringen.

### 10. ZEICHNUNGEN/BESTELLUNTERLAGEN

- a) Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom Lieferanten mitzuliefern.
- b) Die von uns zur Verfügung gestellten oder beigelegten Zeichnungen, Entwürfe, Behelfe und dergleichen sowie Werkzeuge, Formen und dgl. soweit sie von uns zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und nicht für Werbezwecke verwendet werden.
- c) Diese sind uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung ohne besondere Anforderung zurückzugeben. Daher sind wir auch berechtigt, unser Eigentum in geeigneter Weise entsprechend zu kennzeichnen.
- d) Die Bestellungen und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. wird keinerlei Vergütung gewährt.
- e) Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum, ist als solches zu bezeichnen, getrennt zu lagern und zu verwahren. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Beigestelltes Material darf nur für unsere Aufträge verwendet werden. Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials werden wir unmittelbare Eigentümer der neuen oder umgearbeiteten Sache. Die Abrechnung über das beigestellte Material ist in der von uns bekanntgegebenen Form vorzunehmen.
- f) Die der Bestellung beigelegten Teilblätter technischen oder kaufmännischen Inhalts bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung.

### 11. AUSSCHUBWARE

- a) Für Ausschubware, deren Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten erfolgt, behalten wir uns die Wahl vor, auf eine Ersatzlieferung zu verzichten oder zu bestehen. Der Transport der Ersatzware geht auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- b) Sollte uns daraus ein Schaden erwachsen, so übernimmt der Lieferant die entsprechenden Kosten.

### 12. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- a) Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist, wenn nichts anderes vorgeschrieben, der Ort unseres Werkes 8682 Hönigsberg, Werkstraße 2, Industriepark.
- b) Als Gerichtsstand wird für beide Teile Graz vereinbart. Im Falle von Streitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden. Dies gilt sowohl für das Zustandekommen der Vereinbarung als auch für die sich aus der Vereinbarung ergebenden Ansprüche.

### 13. ALLGEMEINES

- a) Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm zur Kenntnis gelangenden Daten bzw. der von ihm erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine Dienstnehmer zu entsprechender Geheimhaltung zu veranlassen.
- b) In den Frachtbriefen, Ladescheinen, auf den Abschnitten der Begleitadressen, auf Kolliebezetteln, Packzetteln, Liefer- und Versandscheinen, Rechnungen und Gutschriften sind unsere vollen Bestellnummern deutlich sichtbar anzuführen. Im Schriftwechsel ist außer der Bestellnummer auch das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen.
- c) Dieser Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen gesamten übrigen Teilen rechtswirksam.